compertis spezial
Neue Fachthemen bAV auf einen Blick

05/2025

Bilanzierung von Lebensarbeitszeitkonten

Lebensarbeitszeitkonten sind ein zeitgemäßes Personalinstrument und erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Sie helfen die Attraktivität des Arbeitgebers zu steigern und ermöglichen Arbeitnehmenden Beruf und Privatleben besser miteinander zu vereinen („Work-life-Balance“).

Bilanzielle Erfassung der Verbindlichkeiten

Durch den Aufbau von Wertkonten erlangen Arbeitnehmende einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber. Aus Sicht des Arbeitgebers stellt dieser Anspruch eine Verbindlichkeit dar, deren Höhe nicht genau bestimmt werden kann und somit ungewiss ist. Aus diesem Grund hat der Arbeitgeber für diese Verbindlichkeit (langfristige) Rückstellungen auf der Passivseite der Handelsbilanz zu bilden.[1] Diese Rückstellungen sind regelmäßig unter der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ zu bilanzieren. Diese Zuordnung gilt aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch für die Steuerbilanz.

Bilanzielle Erfassung der Insolvenzsicherung

Um das Wertguthaben der Arbeitnehmenden gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vollumfänglich zu schützen, ist ein gesetzlicher Insolvenzschutz vorgeschrieben.[2] Dieser gilt, wenn das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (2025: bundeseinheitlich 3.745 EUR) und kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht. In der Praxis eignen sich dafür vor allem Treuhandmodelle (R+V Treuhand GmbH) oder Verpfändungslösungen (R+V Lebensversicherung AG). Die Insolvenzsicherung dient gleichzeitig als Finanzierungsinstrument zur Erfüllung der Verbindlichkeiten (Rückdeckung). Weil die Rückdeckung (Deckungsvermögen) eine Forderung gegen den Versicherer darstellt, ist diese als Forderung auf der Aktivseite der Handelsbilanz und Steuerbilanz zu bilanzieren.

[1] §249 Abs.1 HGB.

[2] §7e SGB IV.

Handelsbilanz

Ermittlung des Aktivwerts

Vermögensgegenstände der Aktivseite sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.[3] Allerdings werden Wertguthaben[4] (zzgl. des AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) abweichend hiervon mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.[5] Der beizulegende Zeitwert wird hierbei in Abhängigkeit der entsprechenden (folgenden) Finanzierungsmittel ermittelt.

Klassische Rückdeckungsversicherungen	Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen	Kapitalisierungsgeschäfte	Wertpapiere
Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital (Fondsanteile x Börsenpreis)	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Marktpreis (Anteile x Börsenpreis)
Beizulegender Zeitwert (Aktivwert)			

Ermittlung der Rückstellungshöhe

Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.[6] Wenn sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen jedoch ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren[7] bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.[8] Die Rückstellungshöhe ermittelt sich hier folglich nicht nach dem Erfüllungsbetrag, sondern nach dem beizulegenden Zeitwert, solange dieser nicht unter den eingezahlten Beiträgen liegt. Dieser Zeitwert ermittelt sich in Abhängigkeit der Rückdeckungsanlagen wie folgt:

Klassische Rückdeckungsversicherungen	Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen	Kapitalisierungsgeschäfte	Wertpapiere
Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital (Fondsanteile x Börsenpreis) Minimum: Beiträge	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Marktpreis (Anteile x Börsenpreis) Minimum: Beiträge
Beizulegender Zeitwert (Rückstellungswert)			

[3] §253 Abs.1 S.1 HGB.

[4] §246 Abs. 2 S.2 HGB.

[5] §253 Abs.1 S.4 HGB.

[6] §253 Abs.1 S.2 HGB.

[7] §266 Abs. 2 A.III.5 HGB.

[8] §253 Abs.1 S.2 HGB.

Bei fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen und Wertpapieren, stellen die eingezahlten Beiträge die in der Handelsbilanz zu bilanzierende Untergrenze dar.

Saldierungsgebot

Grundsätzlich dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Eine Ausnahme bildet die Bilanzierung bei Lebensarbeitszeitkonten, da Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Insolvenzsicherung von Wertguthaben), mit diesen Schulden zu verrechnen sind.[9] In der Handelsbilanz müssen somit die Forderungen der Aktivseite mit den Verbindlichkeiten (Rückstellungen) der Passivseite verrechnet werden.

Steuerbilanz

Ermittlung des Aktivwerts

Das handelsrechtliche Saldierungsgebot ist steuerlich ausgeschlossen.[10] Demnach werden die Werte der Aktiv- und Passivposten einzeln aufgeführt. Die Bewertung des Deckungsvermögens erfolgt nicht mit dem beizulegenden Zeitwert, sondern anhand der grundsätzlichen Bewertungsmethoden des Steuerrechts. Der Aktivwert der Rückdeckungen ist hierbei grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bzw. dem Deckungskapital zu bewerten. Auch in der Steuerbilanz ist eine Bewertung unter Berücksichtigung der Rückdeckungsmittel erforderlich:

Klassische Rückdeckungsversicherungen	Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen	Kapitalisierungsgeschäfte	Wertpapiere
Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital (kein Niederstwertprinzip)	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Anschaffungskosten (Niederstwertprinzip)
Aktivwert			

Ermittlung der Rückstellungshöhe

Die Bewertung der Rückdeckungsprodukte erfolgt anhand der Bewertungsvorschriften des Steuerrechts. Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind dabei grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen.[11] Eine Ausnahme für das Unterlassen der Abzinsung bezieht sich hierbei auf Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die verzinslich sind.[12]

[9] §246 Abs.2 S.2 HGB.

[10] §5 Abs.1a EStG.

[11] §6 Abs.1 Nr.3 lit. e EStG.

[12] §6 Abs.1 Nr.3 S.2 EStG.

Dies ist bei der Rückdeckungsanlagen grundsätzlich dann gegeben, wenn der Versicherer eine garantierte Verzinsung ausspricht, was in der Praxis regelmäßig der Fall ist. Auch werden pauschal die Rückstellungen nicht abgezinst, die über Treuhandmodell abgesichert werden. Der Aktivwert der Rückdeckungen ist dadurch grundsätzlich mit dem Deckungskapital oder mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Klassische Rückdeckungsversicherungen	Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen	Kapitalisierungsgeschäfte	Wertpapiere
Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital (Mindestens Beiträge)	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital + garantierte Überschussbeteiligung	Marktpreis (Mindestens Beiträge)
Passivwert			

Weitere Hinweise

In der Praxis taucht häufig die Frage auf, ob Arbeitnehmende während der Freistellung weiterhin Anspruch auf betriebliche Sonderleistungen des Arbeitgebers haben. Sind die Leistungen allein an das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses geknüpft, dürfte der Anspruch auch während der Freistellung bestehen. Leistungen, die an die Arbeitsleistung geknüpft sind, dürften dagegen entfallen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Wertguthabenvereinbarung eine klarstellende Regelung getroffen werden.

Sofern der Arbeitgeber (freiwillig) während einer Freistellungsphase zusätzliche Leistungen gewährt (z.B. Urlaubsansprüche, vermögenswirksame Leistungen, Weiterzahlung der bAV, ungekürzte Sonderzahlungen), sollte eine erforderliche Rückstellungsbildung mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden. Hierbei ist ggf. zu differenzieren, ob eine Vereinbarung über die Freistellung bereits besteht oder erst in der Zukunft getroffen wird.

Aktuelle Kennzahlen der betrieblichen Altersversorgung für das Jahr 2026

Kennzahlen		2026
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Rente und Arbeitslosenversicherung	jährlich	101.400 €
	monatlich	8.450 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	69.750 €
	monatlich	5.812,50 €
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	jährlich	47.460 €
	monatlich	3.955 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 6 SGB V	jährlich	77.400 €
	monatlich	6.450 €

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 7 SGB V	jährlich	69.750 €
	monatlich	5.812,50 €
Entgeltgrenze geringfügig Beschäftigte	monatlich	603 €

bAV-Rechengrößen		
Entgeltumwandlung § 3 Nr. 63 EStG		
4% BBG West Recht auf Entgeltumwandlung § 1a BetrAVG	jährlich	4.056 €
	monatlich	338 €
8% BBG West steuerfrei	jährlich	8.112 €
	monatlich	676 €
4% BBG West sozialversicherungsfrei	jährlich	4.056 €
	monatlich	338 €
Vervielfältiger § 3 Nr. 63 S.3 EStG		max. 40.560 €
Nachholregelung entgeltloser Zeiten § 3 Nr. 63 S.3 EStG		max. 81.120 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung § 1a Abs.1 S.4 BetrAVG	jährlich	296,63 €
	monatlich	24,72 €

Höchstgrenzen Insolvenzsicherung § 7 Abs.3 BetrAVG		
Rente	monatlich	11.856 €
Kapital		1.423.800 €

Höchstbeträge für Abfindungen § 3 BetrAVG		
Max. Monatsrente (1% mtl. Bezugsgröße § 18 SGB IV)	monatlich	39,55 €
Max. Kapitalleistung (12/10 der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV)		4.746 €

Höchstgrenze Recht auf Portabilität (§ 4 Abs.3 BetrAVG)		101.400 €

Höchstgrenze externe Teilung (§ 17 VersAusglG)		101.400 €

Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs.2 VersAusglG)		
Rente	monatlich	79,10 €
Kapital		9.492 €

Freibetrag GKV (1/120) der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV		23.730 €
Rente (bei Kapitalleistungen 1/120 als beitragspflichtige monatliche Einnahme)	monatlich	197,75 €

Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.

Redaktion:

Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:
compertis

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de

Wenn Sie unser „compertis spezial“ nicht mehr empfangen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an:
info@compertis.de .
Wir werden Ihre E-Mailadresse dann umgehend aus dem Verteiler löschen.